

## Die Zusammensetzung der arsenhaltigen Mineralwässer.

Von F. Goldmann in Berlin.

Die Abhandlungen in der medizinischen und pharmazeutischen Presse geben uns kein genaues Bild über die Zusammensetzung der arsenhaltigen Mineralwässer. Die einen werfen die Zahlen für Arsen und arsenige Säure, sowie sie sich aus der Berechnung ergeben, durcheinander, andere Berichte sind unzutreffend, da sie unrichtige Zahlen nennen.

Es war daher von Interesse, die Angaben aus der Literatur mit denen zu vergleichen, die sich in den Drucksachen der Badeverwaltungen vorfinden und auf Untersuchungen der Quellen durch zuverlässige Analytiker fußen.

Der Vollständigkeit halber wurde auch Inhalt und Preis einer Flasche, wie sie die Mineralwasserhandlungen bzw. die Apotheken zum Verkauf an das Publikum stellen, hinzugefügt.

In einem Liter Wasser ist enthalten:

1. Dürkheimer Maxquelle (Bayern) rund	0,0174 g arsenige Säure		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0043	Preis 1,00 M	
2. a) Levico-Starkwasser (Tirol)	0,0060		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0015	1,00	
b) Levico-Schwachwasser	0,0020		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0005	1,00	
3. Roncegno (Tirol)	0,0067		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0017	1,00	
4. Guberquelle (Bosnien)	0,0060		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0015	1,00	
5. Val Sinestra (Engadin)	0,0045		
in einer Flasche (1/4 Liter)	0,0034	1,00	
6. Eugenquelle (Kudowa)	0,0019		
in einer Flasche (1/2 Liter)	0,0010	0,80	

Weniger als 0,0005 g arsenige Säure im Liter enthalten (der Reihe nach) Liebenstein, Reinerz, Ronneburg, Baden-Baden, Altheide, Vilbel.

## Standesangelegenheiten.

### Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Schluß aus Nr. 2.)

Die Entwicklung und Wandelung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der Frage der **Operationspflicht des Verletzten** stellt Geheimrat Dr. Puppe in Nr. 31/1914 dieser Wochenschrift eingehend dar. Auf die interessantesten Ausführungen sei besonders hingewiesen.

Eine ganze Reihe von Entscheidungen oberer und oberster deutscher Gerichte betreffend das **Impfwesen** werden in Bd. VII der Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (S. 401 ff.) mitgeteilt. Einzelne in diesen Entscheidungen ausgesprochene Rechtssätze seien hier erwähnt. Die Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule in Verbindung mit dem zwölften Lebensjahre begründet die Verpflichtung zur Wiederimpfung. (Bayer. Oberst. Ldsg. 21. März 1914.) Polizeiliche Bestimmungen hinsichtlich der Schutzpockenimpfung ausländischer Arbeiter sind rechtsgültig. (Obldsg. Dresden 24. März 1909.) Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung ist zulässig. (Obldsg. Dresden 8. Juni 1910.) Der fortgesetzte Widerstand gegen die alljährliche Aufforderung zur Impfung bildet für jedes Kalenderjahr eine neue selbständige Straftat. (Obldsg. Karlsruhe 15. Okt. 1910.) Nicht der Impfarzt, sondern der impfende Arzt hat über den Erfolg der Impfung zu befinden. (Ldg. Mannheim 12. Mai 1909.) Beim Vorliegen privatärztlicher Atteste soll eine fernere Impfbefreiung in zweifelhaften Fällen nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. (Obldsg. Darmstadt 31. Januar 1913.)

In der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 208 erörtert Geheimrat Dr. Sommer das **Verhältnis der psychiatrischen Begriffe im Strafgesetzbuch und BGB.** und redet de lege ferenda möglichst Vereinheitlichung der Begriffe das Wert. Das BGB. spricht von Geisteskrankheit und Geistesschwäche, diese in graduellen Sinne zu verstehen als mittlerer Zustand zwischen ausgeprägter Geisteskrankheit und geistiger Normalität. Dem stehen im § 51 StGB. gegenüber: Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit, wobei erstere eigentlich auch nichts anderes als eine, wenn auch nur kurz dauernde Geistesstörung ist. Dagegen vermißt Sommer im Strafgesetzbuch jenen Mittelbegriff, der das Gebiet zwischen ausgeprägter Geisteskrankheit und geistiger Normalität umfaßt, und möchte zur Bezeichnung jenes Mittelgebietes den Begriff der Geistesschwäche auch im Strafrecht verwendet sehen, womit in grundsätzlichen Punkten Einheitlichkeit zwischen StGB. und BGB. erzielt wäre. Wie sich aus den bisherigen Veröffentlichungen über den Entwurf der Strafrechtskommission ergibt, ist diese dem Wunsche Sommers bereits nachgekommen. Sie hat dabei die Geistesschwäche allerdings als einen der krankhaften Störung der Geistestätigkeit hinsichtlich der Schuld-ausschließung gleichwertigen Umstand erachtet und daneben als nicht schuld-ausschließenden, aber strafmildernden Umstand die verminderte Zurechnungsfähigkeit gestellt. Die Einführung dieses Begriffes ist auf mannigfache Bedenken gestoßen, wie sie z. B. in zwei Aufsätzen in der

Kreuzzeitung 1914 vom 16. und 17. Juli hervorgehoben werden. Man fürchtet Schwierigkeiten durch Einführung dieses neuen Grenzgebietes. Ich glaube ohne Grund. Daß mit der — kurz, wenn auch vielleicht nicht gut — ausgedrückten „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ nur Fälle gemeint sein können, die innerhalb der Schuldfähigkeit liegen, versteht sich von selbst; andernfalls könnten sie nicht mit Strafe — wenn auch milderer — bedroht sein. Gerade die Erfahrungen in der strafrechtlichen Praxis führten aber dazu, die verminderte Zurechnungsfähigkeit einzuführen, denn zurzeit kann man fast jeden Tag im Gerichtssaal von Sachverständigen hören: Unter § 51 fällt der Angeklagte nicht, aber voll verantwortlich kann man ihn nach seiner geistigen Beschaffenheit auch nicht machen. Auf weniger Bedenken stößt, vielmehr allgemeiner Zustimmung erfreut sich die weitere auf diesem Gebiete im Entwurf zum Strafgesetzbuch aufgenommene Bestimmung, daß der wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit Freigesprochene oder wegen vermindelter Zurechnungsfähigkeit milder Bestrafte bei Gemeingefährlichkeit von Gerichtswegen in einer öffentlichen Heil- und Pflegenanstalt verwahrt werden kann.

Landgerichtsdirektor Oppler weist in der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 312 mit vollem Recht und höchst zutreffend auf die groben Mißstände hin, die sich aus der unseligen schwurgerichtlichen Zweiteilung zwischen Schuld- und Straffrage für die Frage der **Zurechnungsfähigkeit** ergeben, und zeigt an einem praktischen Falle, wie das Gericht geradezu gezwungen ist, in Schwurgerichtssachen fast regelmäßig einem nach § 81 StPO. gestellten Antrage auf Unterbringung des Angeklagten in einer Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes stattzugeben, und wieweit diese als Ausnahmegedachte, tief einschneidende, das Verfahren über Gebühr verzögernde Maßregel zur Regel wird. Ich gehe hier nicht weiter auf die Sache ein, da sie mehr juristisches als medizinisches Interesse hat, und solange selbst von berufener juristischer Seite jeder Angriff auf die herrliche Einrichtung des Schwurgerichts als Zeichen geminderter Zurechnungsfähigkeit betrachtet wird, besteht ja auch leider wenig Aussicht auf Beseitigung oder doch vernünftige Umgestaltung dieser von unseren intimen Feinden, den Franzosen, überkommenen Institution.

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hat am 5. Mai und 9. Juni 1914 zwei Urteile erlassen, wonach **Ankündigungen von Spülspritzen** nicht dem Verbote des § 184 Nr. 3 StGB. unterliegen. Diese Urteile sind nicht zu übersehen, da sie eine gewisse Einschränkung der auf dem Gebiete des § 184 Nr. 3 bekanntlich sehr weitgehenden reichsgerichtlichen Rechtsprechung bedeuten. Während diese bisher unter die „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstände“ alle rechnet, die dazu vermöge ihrer Beschaffenheit sich eignen und erfahrungsgemäß Verwendung finden, und dabei davon ausgeht, daß es keinen Gegenstand gebe, der nur zum ehelichen, nicht auch zum außerehelichen Geschlechtsverkehr Verwendung finden könne, schränken die erwähnten Urteile dahin ein, daß sie die Frage, ob ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, davon abhängig machen, ob die Gattung, der er angehört, diese Zweckbestimmung hat. In den Urteilen wird ausgeführt, daß Gegenstände, die der allgemeinen Körper- und Gesundheitspflege des Weibes dienen, ihrer Gattung nach nicht zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, auch wenn sie zur Verhütung der Empfängnis beim außerehelichen Geschlechtsverkehr verwendet werden können und vielfach verwendet werden. Anders dann, wenn solche Gegenstände in einer Beschaffenheit hergestellt werden, die ihnen die besondere Eigenschaft verleihen soll, ein Mittel für die Verhinderung der Empfängnis oder einer Ansteckung beim Geschlechtsverkehr zu sein; dann handelt es sich nicht mehr um Mittel der allgemeinen Gesundheits- und Körperpflege, sondern um eine besondere Gattung von Gegenständen, die vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit, die der besonderen Zweckbestimmung ihrer Gattung entspricht, als zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände unter § 184 Nr. 3 fallen können. Es wäre nur zu begrüßen, wenn diese Anschauung sich durchsetzen und damit der ungeheueren Gefahr, welche in einer Ueberspannung der Vorschriften des § 184 Nr. 3 liegt, entgegengetreten würde. Das Gespenst des Geburtenrückgangs treibt zu immer weiter gehenden Beschränkungen im Verkehr mit antikonceptionellen Mitteln; haben doch 213 Mitglieder des Reichstags einen von Blaschko in der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 107 mitgeteilten und besprochenen Gesetzentwurf eingebracht, wonach der Bundesrat den Verkehr mit zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenständen beschränken oder untersagen kann, soweit nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht, und wonach jeder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bedroht wird, der Gegenstände öffentlich ankündigt oder anpreist, die zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind. Der Gesetzentwurf sieht also von dem im § 184 Nr. 3 hervorgehobenen Moment der Unsittlichkeit vollständig ab und schränkt den Verkehr mit antikonceptionellen Mitteln schlechthin ein, ja gibt die Möglichkeit, ihn ganz zu verbieten. Daß der Geburtenrückgang zu einem nationalen Unglück werden kann und mit allen Mitteln bekämpft werden muß, versteht sich von selbst; mit Polizeimaßregeln und Strafdrohungen wird in

diesem Kampfe aber wenig geholfen werden, wie der Chef des preußischen Medizinalwesens, Ministerialdirektor Dr. Kirchner, in der Reichstags-sitzung vom 23. Februar 1914 vollkommen zutreffend hervorgehoben hat. Das Streben nach Kleinhaltung der Familie liegt in unseren gesellschaftlichen Zuständen. So lange die in dieser Richtung zurzeit leider auch gerade in den höheren Volksschichten herrschenden Anschauungen sich nicht ändern — hoffen wir, daß auch auf diesem Gebiete der Krieg, der die Blüte unserer Jugend dahinrafft, läuternd und reinigend wirkt — wird das Uebel, mag man den Verkehr mit antikonzepzionellen Mitteln noch so sehr erschweren oder schließlich unmöglich machen, nicht ausgerottet werden. Andererseits aber — und das ist die Hauptsache — vergesse man doch nicht, welch ungeheure Gefahr in einer zu weit gehenden Erschwerung der Erlangung solcher Mittel für unsere Volksgesundheit liegt, da ja die meisten dieser Mittel nicht nur dazu dienen, die Empfängnis zu verhüten, sondern auch gegen Geschlechtskrankheiten zu schützen. Diese spielen — ich beziehe mich auch hierauf Dr. Kirchner als klassischen Zeugen — eine geradezu erschreckliche Rolle und richten kolossale Verheerungen an. Hieße es da nicht den Teufel mit Belzebub vertreiben, wenn man durch gesetzgeberische Maßnahmen den Geburtenrückgang einschränken wollte, dabei aber die syphilitische Verseuchung unseres Volkes ins Ungemessene steigern würde? Weises Maßhalten wird also gerade hier dringend nötig sein, mit wohlgemeinten, aber mißverständlichen Schlagworten ist nicht gedient.

Unter der Ueberschrift: **Aerztliche Bekämpfung von Verbrechen** tritt Dr. Rohleder in den Leipziger Neuesten Nachrichten vom 2. Juli 1914 nachdrücklich für die Sterilisierung gewohnheitsmäßiger, gemeingefährlicher, geistig degenerierter Verbrecher ein mit dem Hinweis, daß, nachdem erst vor sieben Jahren Indiana als erster amerikanischer Staat die Sterilisierung gesetzlich eingeführt habe, inzwischen schon elf amerikanische Staaten diese Maßregel aufnahmen. Er erblickt in ihr eines der wirksamsten Mittel, dem Ueberhandnehmen des Verbrechertums entgegenzuwirken, und glaubt, daß der Staat im Interesse der Allgemeinheit geradezu gezwungen sei, zu dieser Maßregel zu greifen, daß Bedenken aber auch umso weniger entgegenständen, als die Behandlung mit Röntgenstrahlen an Stelle der früheren blutigen Operation eine völlig schmerz- und gefahrlose Ausführung ermögliche. Die Frage der Sterilisierung wurde in diesen Berichten schon wiederholt berührt; nach wie vor vermag ich mich zur Befürwortung dieser allerdings praktischen Erfolg versprechenden, einschneidenden Maßregel, deren gesetzlicher Ausbau im einzelnen jedoch auf ganz bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde, nicht zu entschließen.

Die unzulänglichen Mißstände, die dermalen hinsichtlich der **Unterbringung kranker Untersuchungsgefangener** bestehen, bespricht Regierungsrat Dr. Lindenau in der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 393 ff. Er weist darauf hin, wie viele Gefangene es geradezu darauf anlegen, während der Untersuchungshaft in ein Krankenhaus zu kommen, in der Hoffnung, von dort leichter entweichen zu können. Den meistens nicht staatlichen Krankenhäusern kann nicht wohl zugemutet werden, besondere bauliche und persönliche Sicherungs- und Ueberwachungsmaßregeln zu treffen, die sich vielfach mit dem sonstigen Betrieb der Anstalt garnicht vertragen, auch am Kostenpunkte, der gerade in dieser Frage eine besondere Rolle spielt, scheitern würden. Haben doch Obergerverwaltungsgericht und Bundesamt für Heimatwesen wiederholt entschieden, daß der Armenverband nicht verpflichtet sei, die Kosten für den Krankenhausaufenthalt einer im Strafverfahren festgenommenen, im Krankenhause noch Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Person zu tragen. Andererseits ist es nicht Sache des Staates, für die Heilung erkrankter Personen zu sorgen. Dieser Zwiespalt, meint Lindenau zutreffend, kann am besten dadurch gelöst werden, daß der Staat polizeiliche und sonstige Untersuchungsgefangene, an deren Festhaltung ein besonderes Interesse nicht besteht, für den Fall der Erkrankung einstweilen freiläßt, womit ihre Fürsorge dem Armenverband anheimfällt, daß er aber bei schweren Verbrechen, deren Festhaltung geboten ist, die Kosten der Krankenbehandlung übernimmt und damit sich die Möglichkeit der Ueberwachung auch während der Krankheit sichert oder noch besser geeigneten Strafanstalten entsprechend eingerichtete Krankenabteilungen zur Aufnahme kranker Untersuchungsgefangener angliedert.

Anknüpfend an den **Hungerstreik** der englischen Suffragetten, schildert Geheimrat Dr. Leppmann in der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 41 seine Erfahrungen mit Hungerstreik in deutschen Gefängnissen. Er unterscheidet zwischen dem eigentlichen Demonstrationstreik, der in Deutschland selten vorkommt, und der auf vorübergehender seelischer Störung oder geistiger Erkrankung beruhenden Nahrungsverweigerung und empfiehlt als Gegenmittel gütliches Zureden, Bereitstellen von Speisen, deren Anblick den allein gelassenen Gefangenen zum Essen reizt, Entzug von Trinkwasser und dessen Ersatz durch Milch, gegebenenfalls Zwangsernährung mit der Schlundsonde, und meint zum Schlusse, wir seien in Deutschland hinreichend gerüstet, Suffragetten-Nachahmerinnen mit dem für den Strafzweck nötigen Zielbewußtsein zu begegnen.

Ein Arzt, der sich mit der **Fernbehandlung** von Herzkrankheiten

befafte, wurde disziplinarisch bestraft, weil die Fernbehandlung dem Arzt nicht vorgestellter Kranker mit den allgemeinen ärztlichen Grundsätzen nicht vereinbar sei. Derselbe Arzt bezog die für seine Fernpatienten bestimmten Medikamente aus der Apotheke zu eigenem Gebrauch mit 25 % Nachlaß und gab sie gegen Entgelt an die Patienten weiter. Er wurde bestraft, weil er Medikamente verkauft hatte, deren Abgabe lediglich den Apotheken vorbehalten ist.

Ein anscheinend harmloses Inserat führte zur Verurteilung einer **Masochistin**. Die Anzeige lautete: „Finnländerin unterrichtet Potsdamerstr. . .“. Der Polizei war bekannt, daß ein solches Inserat Sadisten und Masochisten als Erkennungszeichen und Lockmittel diene, die Haussuchung ergab, daß in der Wohnung der Beschuldigten Masochismus getrieben wurde, und es erfolgte die Verurteilung aus § 184 Nr. 4 StGB. Das Reichsgericht verwarf mit Urteil vom 5. Mai 1914 die von der Angeklagten eingelegte Revision.

Der Polizeidirektor einer preußischen Stadt hatte, durch Klagen der Anwohner bestimmter Straßen veranlaßt, einer Gesellschaft bei Strafanndrohung aufgegeben, gewisse Straßen nicht mehr zu befahren, so lange nicht an den Hinterrädern der Lastautomobile Gummireifen angebracht seien, da von den Wagen verursachte außergewöhnliche Lärm die Gesundheit der Bewohner schädige. Die Gesellschaft klagte auf Aufhebung der Verfügung. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Das Automobilgesetz nebst seinen Ausführungsverordnungen regle das Kraftwagenwesen nur unter dem Gesichtspunkte des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Gegen **durch Lastkraftwagen hervorgerufene gesundheitsschädliche Geräusche** könne die Polizei einschreiten. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung drang durch, jedoch nur deshalb, weil nicht die Ortpolizei-, sondern die höhere Verwaltungsbehörde zum Ausschluß eines Kraftfahrzeugs wegen mangelhafter Beschaffenheit vom Befahren öffentlicher Wege und Plätze zuständig sei. Preuß. Oberverwalt.-Ger. 25. Juni 1914.

Durch Urteil der II. Kammer für Handelssachen des Kgl. Landgerichts II zu Berlin vom 19. Februar 1914 und des Kammergerichts vom 10. Juni 1914 wurde festgestellt, daß die Bezeichnung: **Emser Pastillen, Emser Karamellen** etc. eine Herkunftsangabe im Sinne des § 16 WZG. sei und auch durch die teilweise mißbräuchliche Benutzung nicht zu einer bloßen Beschaffenheitsangabe geworden sei, daß also mit dieser Bezeichnung nur solche Waren versehen werden dürfen, die aus Ems stammen.

Im Rahmen dieses Berichts sei noch hingewiesen auf die von Geheimrat Schwalbe in Nr. 26/1914 dieser Wochenschrift mitgeteilten Berliner Urteile betr. den **Berichtigungszwang nach § 11 Preßges.**, die wohl geeignet sein dürften, den insbesondere von der unlauteren Heilmittelreklame betriebenen Berichtigungsunfug zu unterbinden.

Zum Schlusse sehe ich mich veranlaßt, selbst eine Berichtigung vorzunehmen. Ich habe im letzten Berichte Nr. 27/28 1914 eines Falles erwähnt, in welchem ein sächsisches Polizeiamt gegen die vom Amtsgerichte bewilligte Eintragung eines Aerztervereins Einspruch erhoben hatte, und mitgeteilt, daß „wie die Zeitungen berichten“, nachher der klagenden Partei unter Hinweis auf die Zweifelhaftigkeit der Sache anheingestellt worden sei, die Sache ruhen zu lassen. Wie ich inzwischen von zuständiger Seite erfahren habe, lassen die Akten nur ersehen, daß in der Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht „die Parteien sich einverstanden erklärten, die Sache ruhen zu lassen“, worauf das Polizeiamt den Einspruch zurücknahm.

#### Nachtrag zum Bericht.

Während der erste Teil des Berichts sich bereits im Druck befand, erhielt ich Kenntnis von zwei Aufsätzen, die ich wegen ihrer gegenwärtigen Bedeutung nicht unerwähnt lassen möchte.

Professor Dr. Heilfron bespricht in der D. J. Z. 1915 S. 39 ff. die Frage der **Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes**. Er kommt dabei hinsichtlich der Zuständigkeit des Pariser Gerichts zur Aburteilung der deutschen Militärärzte bezüglich etwaiger vor ihrer widerrechtlichen Gefangennahme begangenen Straftaten erfreulicherweise zu dem gleichen verneinenden Ergebnis, wie v. Liszt, Arndt und ich, und zwar im wesentlichen aus den gleichen, im Anfange dieses Berichtes dargelegten Gründen. Auf die weiteren interessanten Ausführungen Heilfrons über die Bestrafung Kriegsgefangener wegen der vor der Gefangennahme begangenen Straftaten einzugehen, besteht hier keine Veranlassung, da Sanitätspersonen rechtmäßig nicht Kriegsgefangene sein können.

In den Aerztlichen Mitteilungen 1915 S. 9 erörtert Dr. Stein die **Steuerpflicht des Militärdienstentkommens des Arztes** und führt unter Hinweis auf das Preußische und Sächsische Einkommensteuergesetz aus, daß der Sold, den die von der Militärbehörde übernommenen Zivilärzte beziehen, der Versteuerung nicht unterliegt. Dr. Stein knüpft daran die Frage, wie der einberufene Zivilarzt sich nunmehr einzuschätzen habe, und kommt zu dem Schlusse, daß sich, auch wenn jedes Einkommen aus der Privatpraxis während des Krieges wegfallt, daraus keineswegs eine Steuerfreiheit für ein ganzes oder ein halbes Jahr ergebe, daß vielmehr, da der Einschätzung der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde